

Seniorenvertretung der Stadt Köln

Dr. Martin Theisohn

Sprecher Grevenstraße 91 51107 Köln (Ostheim)

Tel. 0221 / 89 12 47

Fax 0221 / 8902696

martintheisohn@arco

r.de

Frau

Oberbürgermeisterin H.Reker OB-Amt

Rathaus 50667 Köln

Köln, den 16.4.2019

Keine Elektro-Roller (Scooter) auf dem Bürgersteig!

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker !

Die SVK-Stadtkonferenz hat sich am 10.4.2019 mit den geplanten Änderungen der Straßenverkehrsordnung in Bezug auf E-Scooter (Elektroroller) befasst. **Sie hat gegen die Nutzung des Bürgersteiges durch E-Roller erhebliche Bedenken.**

Tretroller mit Elektroantrieb sind motorisierte Landfahrzeuge (§1 (2) Straßenverkehrsgesetz) und müssen nach §2 (1) der Straßenverkehrsordnung die Straße nutzen. Tatsächlich macht die Straßenverkehrsordnung Ausnahmen für Fahrräder mit Elektromotor, vorausgesetzt, dass 25 km/h bauartbedingt nicht überschritten werden. Dann dürfen diese E-Bikes auch den Fahrradweg benutzen.

Motorisierte Landfahrzeuge dürfen generell nicht den Gehweg nutzen es sei denn, es handelt sich um einen Krankenfahrstuhl, der nicht schneller als 6 km/h bauartbedingt fahren kann.

In der Vergangenheit hat sich die Seniorenvertretung immer dafür eingesetzt, dass diese Krankenfahrstühle (E-Scooter) auch die Gehwege nutzen können und vor allem auch im ÖPNV mitgenommen werden. Hierzu hat die KVB nun auch die notwendigen Vorkehrungen getroffen.

Wenn nun der Entwurf des Bundesverkehrsministers vorsieht, dass E-Scooter (= motorisierte Tretroller) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 12 km/h ebenfalls den Gehweg oder den Bürgersteig nutzen dürfen, so muss dies zwangsläufig zu einer Gefährdung der Fußgänger führen.

Auf den schmalen Bürgersteigen der Stadt Köln ist es jetzt schon schwierig mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator sich zu bewegen. Die Nutzung durch die motorisierten Tretroller ist eine Gefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmern - Kinder, Eltern mit Kindern, Behinderten und behinderte Senior*innen mit Schwäche und verminderter Seh- und Hörfähigkeit.

Wir haben keine Bedenken dagegen, dass Kinder mit ihrem Tretroller oder ihrem Fahrrad den Gehweg nutzen. Aber Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren, die mit der maximalen Geschwindigkeit von 12 km/h an den langsamen Fußgängern vorbei brausen, sind eine echte Gefahr und können nicht zugelassen werden. Dabei ist bekannt, dass die durch die Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit leicht gesteigert werden kann.

Die Seniorenvertretung bittet Sie deshalb sich dafür einzusetzen, dass motorisierte Tretrroller nur auf den Radwegen oder der Straße benutzt werden dürfen. Darüber hinaus wäre eine Helmpflicht empfehlenswert, denn die Verletzungsgefahr wird nach Expertenmeinung zunehmen.

Haben Sie bereits jetzt herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.
Ihr

Dr. Martin Theisohn

Durchschrift für die Fraktionen